

Markt Rennertshofen

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Marktstraße 18, 86643 Rennertshofen



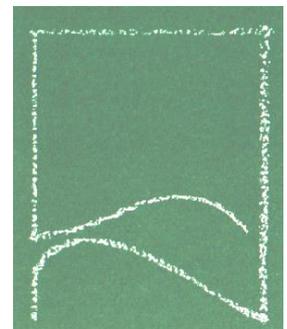
22. Flächennutzungsplanänderung des Marktes Rennertshofen

Begründung

Vorentwurf: 16.09.2016

Entwurf: 14.11.2017

Endfassung: 16.01.2018



Dolesstraße 2 · 92237 Sulzbach-Rosenberg
Tel. (09661) 1047-0 · Fax (09661) 1047-8
E-Mail info@neidl.de · www.neidl.de

Inhaltsverzeichnis

1. Erfordernis und Ziele	3
2. Landesentwicklungsprogramm	3
3. Regionalplanung.....	4
4. Landschaftsplan	5
5. Landschaftsbild.....	5
6. Standortprüfung.....	6
7. Räumliche Lage und Größe.....	6
8. Gegenwärtige Nutzung des Gebietes	7
9. Behandlung der naturschutzfachlichen Belange	7
9. Beschreibung der Photovoltaikanlage.....	7

1. Erfordernis und Ziele

Der Markt Rennertshofen beabsichtigt durch die Auswahl passender Flächen, den Einsatz erneuerbarer Energien unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu fördern.

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes sieht die Ausweisung eines Sondergebiets nach § 11 BauNVO `Photovoltaik` für die Nutzung und Förderung solarer Strahlungsenergie im Gebiet des Marktes Rennertshofen vor. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan erfolgt im Parallelverfahren.

Konkreter Anlass für die FNP-Änderung ist die geplante Errichtung einer Solaranlage südöstlich der Ortschaft Kienberg durch einen privaten Bauträger auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche. Die Größe der Anlage soll inklusive der Flächen für die Eingrünung insgesamt ca. 6,2 ha betragen.

Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt dazu bei, den Ausstoß des klimawirksamen Kohlendioxid-Gases zu verringern und die Dauer der Verfügbarkeit von fossilen Energieträgern wie Kohle, Erdgas und Erdöl zu verlängern. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB ist die Nutzung erneuerbarer Energien in den Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen.

Der Rückbau wird mittels Durchführungsvertrag geregelt.

2. Landesentwicklungsprogramm

Gemäß Landesentwicklungsprogramm des Landes Bayern LEP 2012 liegt der Markt Rennertshofen im Allgemeinen ländlichen Raum.

Gemäß LEP V 3.6 „Erneuerbare Energien“ ist es anzustreben erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Der Landesentwicklungsplan 2012 trifft für die Vorhabensfläche keine gebietskonkreten Festlegungen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt, wie der Großteil des Landkreises, innerhalb des Naturparkes Altmühltal. In diesem soll die naturraumtypische Vorbildlandschaft des Altmühltals nachhaltig gesichert bleiben.



hellgrüne Schraffur: Naturpark Altmühltal; grün gepunktet; Landschaftsschutzgebiet

Es handelt sich bei den überplanten Flächen um strukturarme Ackerlandschaft, die keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild hat. Sonstige Schutzgebiete gemäß BNatSchG bzw. BayNatSchG werden nicht überlappt, das Landschaftsschutzgebiet befindet sich in mindestens 90 m Entfernung.

Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern von 2013 werden Photovoltaik- und Biomasseanlagen explizit vom Anbindungsgebot ausgenommen, das die Zersiedelung der Landschaft durch neue Siedlungsstrukturen vermeiden soll. Somit ist eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht notwendig.

Dem Vorhaben stehen somit keine Ziele der Landesentwicklung entgegen.

3. Regionalplanung

Entsprechend dem Regionalplan der Planungsregion 10 sind für den Planbereich vor allem folgende Grundsätze und Ziele betroffen:

Rennertshofen ist im Regionalplan als Kleinzentrum ausgewiesen, welches in einem ländlichen Teilraum liegt, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll.

Landschaftliches Vorbehaltsgebiet:

Das Vorhabensgebiet liegt im westlichen Randbereich des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Hochalb.

Gebiete mit landschaftsökologisch wertvoller Ausprägung und charakteristischem Landschaftsbild werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete bestimmt.

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung

- des Arten- und Biotopschutzes
- wichtiger Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen
- des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung

besonderes Gewicht zu. Dieses besondere Gewicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Einzelfall zu berücksichtigen.

Jeden einzelnen landschaftlichen Vorbehaltsgebieten sind bestimmte Aufgaben und Funktionen zugewiesen:

Hochalb (3)

- Wertvolle ehemalige Kalksteinbrüche und Schutthalden sollen als Sekundärlebensräume gesichert werden.
- Kleinstrukturen und Sonderstandorte wie Dolinen, Tümpel, Lichtungen, Altholzinseln, kleinflächige Abgrabungen sollen erhalten und entwickelt werden.
- Bestehende Trocken-, Feucht- und Waldlebensräume sollen gesichert und entwickelt werden. Vernetzungsstrukturen sollen geschaffen werden.
- Auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen soll das Landschaftsbild durch Feldraine und Gehölzgruppen belebt werden.
- Extensiv genutzte Flächen sollen beibehalten, und wenn möglich, erweitert werden.
- Bachtäler sollen als naturnahe Lebensräume entwickelt werden.

Bei den überplanten Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche ohne Gliederung durch Gehölz- oder Saumstrukturen. Es besteht eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die bestehenden Windkraftanlagen, siehe Kapitel „Landschaftsbild“ Keiner der als zu erhaltend genannten Lebensraumtypen ist betroffen. Durch die Eingrünung der Anlage werden auf bisher strukturarmer Ackerfläche Gehölzstrukturen geschaffen, die zur Gliederung der Landschaft beitragen. Dies entspricht dem oben genannten Ziel, das Landschaftsbild durch Feldraine und Gehölzgruppen auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zu beleben.

Dem Vorhaben stehen somit keine Ziele der Regionalplanung entgegen

4. Landschaftsplan

Im Landschaftsplan, als Bestandteil des Flächennutzungsplans, wird die Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen. Durch die geplante Umwandlung der Ackerfläche in extensives Grünland, einer zukünftig geringfügigen Neuversiegelung und mit den im vorhabenbezogenen Bebauungsplan getroffenen grünordnerischen Festsetzungen entstehen keine Konflikte mit dem Naturschutz und der Landschaftspflege.

5. Landschaftsbild

Es handelt sich um eine ackerbaulich genutzte Fläche. Der Geltungsbereich des Sondergebietes Photovoltaik enthält bisher keinerlei landschaftsbildwirksame Strukturen es grenzen direkt weitere Ackerflächen bzw. Feldwege an. Durch die beiden nördlich und südlich der Fläche befindlichen Windräder ist das Landschaftsbild deutlich vorbelastet.

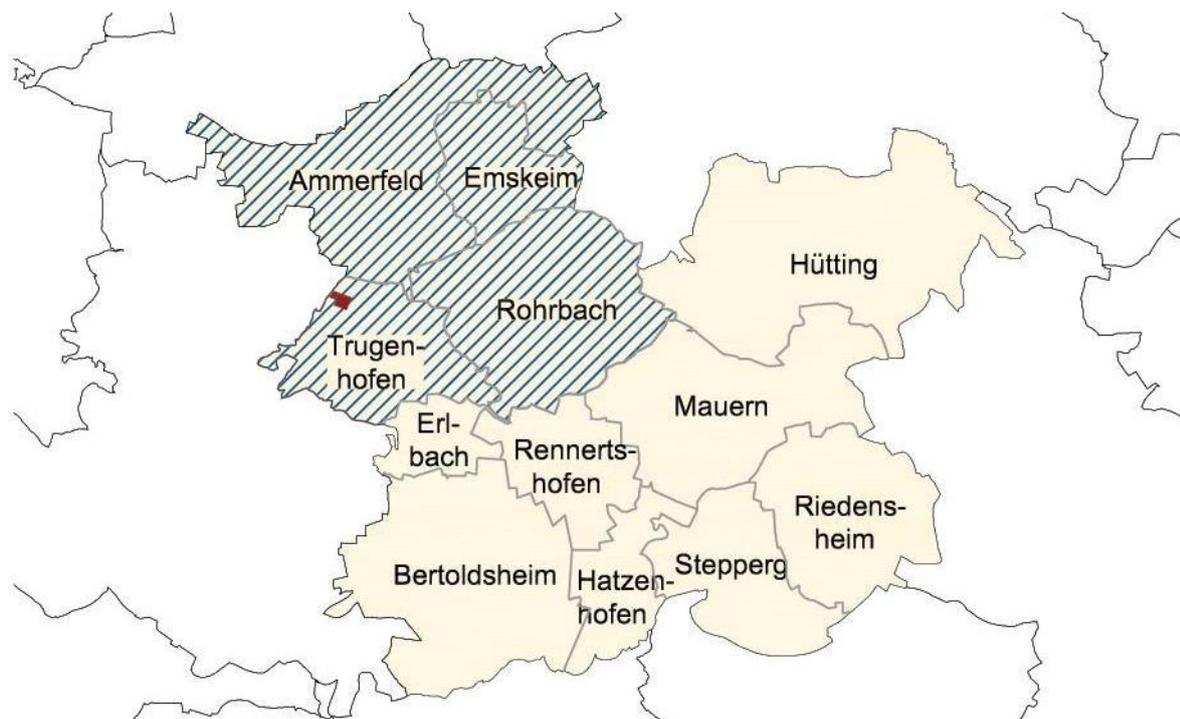
6. Standortprüfung

Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern sollen Photovoltaik-, auf vorbelasteten Flächen errichtet werden. Von dem Anbindungsgebot gemäß LEP 3.3 (Z) werden Photovoltaik- und Biomasseanlagen in der Begründung zu diesem Gebot explizit ausgenommen. Somit ist eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht notwendig.

Die überplante Fläche ist bereits durch zwei nördlich und südlich der Fläche befindliche Windräder technisch überprägt.

Nach der Novellierung des EEG aus dem Jahre 2017 können neben Freiflächenanlagen auf Seitenrandstreifen, Konversionsflächen und versiegelten Flächen auch Anlagen auf Ackerflächen in sogenannten „benachteiligten Gebieten“ gefördert werden, vorausgesetzt, das jeweilige Bundesland erlässt eine entsprechende Verordnung. Das Bundesland Bayern hat am 7. März 2017 mit der Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen diese Voraussetzungen geschaffen.

In der Marktgemeinde Rennertshofen sind laut Auskunft des zuständigen AELF die in der folgenden Abbildung schraffierten Flächen benachteiligte Gebiete:



Die jetzt für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage gewählte Fläche (rot dargestellt) befindet sich auf einer derzeit als Acker genutzten Fläche in einem benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiet i.S.d. Richtlinie 75/268/EWG (ABl. (EG) Nr. L 273, S. 1).

7. Räumliche Lage und Größe

Die Vorhabensfläche ist im Westen des Marktes Rennertshofen angesiedelt. Sie wird derzeit als Ackerfläche genutzt. Die Fläche ist ansonsten von Feldwegen und weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. Es sind keine Gehölzstrukturen vorhanden.

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Fl.-Nr. 120, Gmkg. Trugenhofen. Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 6,2 ha.

8. Gegenwärtige Nutzung des Gebietes

Die Flurnummer 120 wird derzeit ackerbaulich genutzt.

9. Behandlung der naturschutzfachlichen Belange

Eingriffsermittlung

Die Bewertung des Eingriffes erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes nach dem Leitfaden 'Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Ergänzte Fassung', 2003.

Der dort ermittelte Ausgleichsbedarf von ca. 1,04 ha wird auf einer internen Ausgleichsfläche im Randbereich des Geltungsbereiches gedeckt. Nähere Angaben sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen. Die Ausgleichsfläche wird in Zukunft auch im Flächennutzungsplan dargestellt.

9. Beschreibung der Photovoltaikanlage

Photovoltaik-Module werden in West-Ost-ausgerichteten Reihen fest aufgestellt. Die Module dürfen sich gegenseitig nicht beschatten, folglich sind der Konstruktionshöhe wirtschaftliche und einstrahlungsbedingte Grenzen gesetzt (maximal 3,0 m über Geländeoberkante); aus demselben Grund ist zwischen den Modulreihen ein Abstand erforderlich, der ebenso wie die Fläche unter den Modulen von Dauergrünland oder Landschaftsrasen bedeckt ist. Die Trägerkonstruktion besteht aus Stahlprofilen. Die Gründung erfolgt mittels Rammpfählen oder Schraubankern.

Die notwendigen Technikräume werden in den dafür vorgesehenen Baufenstern aufgestellt. Innerhalb der Baugrenzen sind drei Gebäude für Trafo- und Wechselrichter und ähnliche Technik oder Geräteschuppen mit einer Grundfläche von maximal 3,5 x 2 m und einer Höhe von maximal 3 m zulässig.

Die Bereiche zwischen den Modultischen und darunter werden einer extensiven Nutzung zugeführt. Die offenen Bodenflächen – derzeit Acker – werden mit einer Wiesenmischung, deren Zusammensetzung nicht auf hohe Wuchsleistung ausgelegt ist, angesät.

Die eigentliche Modulfläche wird aus versicherungstechnischen Gründen mit einem Maschendrahtzaun inkl. Übersteigschutz umfriedet. Die maximale Höhe beträgt 2,20 m

Die gesamte Anlage ist wartungsarm.